

Förderverein Freibad Kirchhoven

Satzung

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

§1 Name und Sitz des Vereins

§2 Zweck und Ziele des Vereins / Gemeinnützigkeit

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

§6 Vereinsorganisation

§7 Vorstand

§8 Arbeitskreis

§9 Mitgliederversammlung

§10 Geschäftsjahr

§11 Kassenführung

§12 Kassenprüfung

§13 Auflösung des Vereins

§14 Bekanntmachungen des Vereins

§15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§16 Gleichstellung

§17 Salvatorische Klausel

Präambel:

Seit Jahrzehnten ist unser Freibad in Kirchhoven ein Ort für sportliche Aktivitäten, Gesundheit, Erholung und Freizeit. Für die Bürgerinnen und Bürger stellt es einen wesentlichen Ankerpunkt zur Identifikation dar. Insbesondere im Sommer ist es als Treffpunkt für Jung und Alt für die Menschen aus Kirchhoven und der Umgebung unverzichtbar.

Nach der Leitentscheidung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Heinsberg im November 2014, die wechselseitige Öffnung des Freibades in Kirchhoven außer Kraft zu setzen, schlossen sich Interessierte in einer formlosen Bürgerinitiative zusammen, um einer Schließung gegen zuwirken.

Mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 20. August 2015, den Betrieb des Bades dauerhaft einzustellen, möchte der am 28. November 2015

gegründete Förderverein ein Konzept für den Erhalt des Bades in Form eines Bürgerbades zur Abstimmung im Stadtrat vorlegen.

Das Freibad soll in Zukunft durch den Förderverein Freibad Kirchhoven in eigener Verantwortung und Trägerschaft geführt werden, um den langfristigen Erhalt dieser Freizeit- und Sporteinrichtung zu sichern.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

(1)

Der Verein führt den Namen **Förderverein Freibad Kirchhoven**.

(2)

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts wird der Name mit dem Zusatz "e.V." ergänzt.

(3)

Der Verein hat seinen Sitz in Heinsberg-Kirchhoven.

§2

Zweck und Ziele des Vereins Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2)

Zwecke des Vereins lassen sich in folgende Bereiche gliedern:

a.)

Förderung des Sports und des öffentlichen Gesundheitswesens

b.)

Das Bürgerbad als Treffpunkt verschiedener Generationen und Stätte der Integration von Menschen mit Behinderungen

c.)

Förderung von Kultur und Schaffung eines ansprechenden Freizeitangebots durch die Organisation von Veranstaltungen und Attraktionen

d.)

Zusammenarbeit und Austausch mit anderen Vereinen, dadurch Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

e.)

interkulturelle Begegnungsstätte.

(3)

Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(4)

Der Satzungszweck wird hauptsächlich verwirklicht durch den Erhalt und Aufbau des Freibades Kirchhoven als ein der Allgemeinheit zugängliches öffentliches Bad. Der Satzungszweck wird weiter verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, für die neu zu gründende gemeinnützige GmbH, die das Freibad Kirchhoven betreiben wird.

(5)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6)

Die Förderung der genannten Zwecke schließt die entsprechende Verbreitung durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

(7)

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(8)

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(9)

Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes ist ehrenamtlich. Kosten sind zu erstatten.

(10)

Die Mittel des Vereins können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß der entsprechenden steuerrechtlichen Vorschriften zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Vereinszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können steuerrechtlich zulässige freie Rücklagen gebildet werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2)

Anmeldungen zur Mitgliedschaft erfolgen durch schriftliche Beitrittserklärungen gegenüber dem Vorstand, der den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen darf.

(3)

Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriebene Anerkennung vollzogen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Jedes Mitglied sollte:

a.)

sich nach bestem Können für die Belange des Vereins einsetzen.

b.)

Beschlüsse des Vereins befolgen.

c.)

sich durch regelmäßige Kontrolle seiner E-Mail-Nachrichten, sofern vorhanden und angegeben, als auch Mitteilungen über den eigenen Benutzerzugang, sofern frei geschaltet, über aktuelle Entwicklungen informieren.

d.)

Falls keine E-Mail-Adresse angegeben oder vorhanden, erfolgt die Kontaktierung telefonisch.

(2)

Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.

(3)

Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden und bis zur festgesetzten Frist zu entrichten. Mitgliedsbeiträge werden für das Gründungsjahr 2015 innerhalb von vier Wochen (nach der Gründungsversammlung am 28.11.2015) fällig, in den Folgejahren bis zum 31. Januar des laufenden Jahres.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft erlischt

a.)

durch den Tod des Mitglieds,

b.)

durch freiwilligen Austritt,

c.)

durch Ausschluss.

(2)

Ein freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich ohne Begründung zu erklären.

(3)

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

a.)

die ihm aufgrund der Satzung oder Vereinsbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,

b.)

durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,

- c.)
mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist,
d.)
die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat.

(4)
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor seiner Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung oder Stellungnahme zu geben.

(5)
Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche aus dem Vereinsvermögen. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden.

§ 6 Vereinsorganisation

(1)
Organe des Vereins sind

a.)
die Mitgliederversammlung

b.)
der Vorstand

c.)
der / die Geschäftsführer/in als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB,
soweit dieser bestellt wird.

(2)
Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben Personal beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Das zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigte Personal darf höchstens bis zu vergleichbaren Vergütungen im öffentlichen Dienst entlohnt werden.

(3)
Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Arbeiten im operativen Betrieb des Bades ist möglich.

(4)

Der Verein ist verpflichtet Einnahmen und Ausgaben zu dokumentieren.

(5)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Vorstand

(1)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

a.)

dem Vorsitzenden,

b.)

dem stellvertretenden Vorsitzenden,

c.)

dem Schriftführer (stellvertretender Kassierer),

d.)

dem Kassierer (stellvertretender Schriftführer).

(2)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand gemäß § 7 Abs. 1. a) bis d). Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

(3)

Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer und den Beisitzern.

(4)

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anzahl der Beisitzer (bis zur Höchstzahl von zwanzig).

(5)

Beisitzer haben eine beratende und entlastende Funktion. Sie haben auf Vorstandssitzungen ein Stimmrecht.

(6)

Der Vorstand wird für unbestimmte Zeit gewählt; er hat jedes Jahr die Vertrauensfrage (Entlastung) zu stellen. Seine Mitglieder bleiben bis zu etwaigen Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(7)

Dem Gesamtvorstand obliegen insbesondere

a.)

laufende Geschäftsführungen des Vereins,

b.)

Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse, Öffentlichkeitsarbeit und Koordinierung von Gemeinschaftsleistungen

(8)

Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, noch drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(9)

Die in den Vorstandssitzungen getroffenen Entscheidungen sind zu protokollieren. Protokolle sind mindestens vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Protokolle liegen nach einer Frist von vier Wochen jedem Vereinsmitglied zur Einsichtnahme beim Vorstand vor.

(10)

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ernennen die übrigen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder einen Nachfolger, der maximal bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl im Amt bleibt.

§ 8

Arbeitskreis

Der Vorstand kann durch entsprechende Arbeitskreise bei der Bewältigung der Vereinsarbeit und der Koordination einzelner Aufgaben unterstützt werden. Die Bildung dieser Arbeitskreise obliegt dem Vorstand, die Aufgabenverteilung soll in enger Abstimmung zwischen Vorstand und Arbeitskreisen erfolgen. Die Größe der Arbeitskreise ist zahlenmäßig nicht begrenzt.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1)

Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vereinsvorstand beantragt.

(2)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung einberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form (E-Mail) erfolgt.

(3)

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einer vom Vorsitzenden bevollmächtigten Person.

(4)

Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmberechtigt ist wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(5)

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder aber durch einen Vertreter unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(6)

Der Mitgliederversammlung obliegen

a.)

die Genehmigung von Niederschriften gemäß §9 Abs. 9,

b.)

die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstiger Tätigkeitsberichte,

c.)

die Entlastung des Vorstandes,

- d.)
die Festsetzung von Beiträgen, der Jahresbeitrag beträgt zurzeit 12 € (in Worten zwölf Euro),
- e.)
die Wahlen zum Vorstand,
- f.)
die Wahlen der Kassenprüfer,
- g.)
die Beschlussfassung über Anträge,
- h.)
die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i.)
die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(6)
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

(7)
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, die Auflösung des Vereins der Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder. Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit.

(8)
Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich spätestens sieben Tage vor ihrem Termin beim Vorstand einzureichen. Das Erfordernis der schriftlichen Korrespondenz ist auch erfüllt, wenn die Anträge in elektronischer Form (Email) erfolgen.

(9)
Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(10)

Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen; sie haben kein Stimmrecht.

(11)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird durch ein vom Vorstand ernanntes Mitglied Protokoll geführt. Das Protokoll wird von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführerin unterzeichnet.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse nach den Grundsätzen der steuerlichen Gemeinnützigkeit.

§ 12 Kassenprüfung

(1)

Für das Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

(2)

Die Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechtes zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Die Prüfungen haben sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erstrecken. Das Ergebnis ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die GdG Heinsberg / Waldfeucht der katholischen Kirche die es unmittelbar und ausschließlich zur Unterstützung der offenen Jugendeinrichtung „loonyDay – das Jugendcafé“ in ökumenischer Trägerschaft der evangelischen Kirchengemeinde Heinsberg und der GdG Heinsberg / Waldfeucht der katholischen Kirche zu verwenden hat.

§ 14

Bekanntmachungen des Vereins

Allgemeine Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung in elektronischer Form (Email) und/oder durch Aushang bzw. Veröffentlichung durch elektronische Medien.

Vereinsinterne Bekanntmachungen erfolgen über schriftliche Benachrichtigung in elektronischer Form (Email) und/oder über den Benutzerzugang, sofern vorhanden, ansonsten telefonisch.

§ 15

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1)

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 28. November 2015 beschlossen worden. Sie gilt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister.

(2)

Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen.

§ 16

Gleichstellung

Wir erachten Frauen und Männer als gleich wertvoll, auch wenn in der Satzung bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form gewählt ist. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

§ 17

Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Satzungsbestimmungen führt nicht zur Nichtigkeit der gesamten Satzung.

Heinsberg-Kirchhoven, den 28.11.2015

1. Vorsitzende(r)

2. Vorsitzende(r)

Kassierer

Schriftführer